

Bezirksgericht Zürich

Einzelgericht Audienz



Geschäfts-Nr. EB180753-L / U

Ersatzrichter lic. iur. E. Thaler
Gerichtsschreiberin MLaw N. Kiener

Urteil vom 29. Mai 2018

in Sachen

Paritätische Landeskommission (PLK) im A. _____-gewerbe,

Gesuchstellerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

gegen

B. _____ AG,

Gesuchsgegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

Rechtsbegehren (sinngemäss):

Es sei der Gesuchstellerin *definitive* Rechtsöffnung zu erteilen in
Betreibung Nr. ..., Betreibungsamt ...,
Zahlungsbefehl vom 21. März 2018, für
Fr. 18'802.45 nebst Zins zu 5 % seit 19. Juni 2017,
Fr. 103.30 Betreibungskosten,
unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchs-
gegnerin.

Erwägungen:

1.

Mit Eingabe vom 22. Mai 2018 (Datum Poststempel) stellte die Gesuchstellerin das genannte Rechtsbegehren (act. 1). Da sich das Gesuch als offensichtlich unbegründet erweist, ist die Gegenseite nicht anzuhören (Art. 253 ZPO).

2.

2.1. Die Gesuchstellerin stützt ihr Gesuch auf einen Entscheid des Ausschusses der Paritätischen Landeskommission (PLK) im Schweizerischen A. _____-gewerbe vom 1. Februar 2017, worin die Gesuchsgegnerin zur Zahlung der entstandenen Kosten einer Lohnbuchkontrolle von insgesamt Fr. 9'962.45, der Verfahrenskosten von Fr. 500.– und einer Konventionalstrafe von Fr. 8'340.– verpflichtet wurde (act. 5/7) sowie auf einen definitiven Entscheid des Vorstands der PLK im Schweizerischen A. _____-gewerbe vom 19. Juni 2017, worin der von der Gesuchsgegnerin gegen den Entscheid vom 1. Februar 2017 erhobene Rekurs abgewiesen und die Kosten der Lohnbuchkontrolle, die Verfahrenskosten sowie die Konventionalstrafe bestätigt wurden (act. 5/10). Die Gesuchstellerin verlangt nun Rechtsöffnung für die genannten Beträge von insgesamt Fr. 18'802.45 (Fr. 9'962.45 + Fr. 500.– + Fr. 8'340.–) samt Zins und Betreuungskosten.

2.2. Die Erteilung der Rechtsöffnung setzt voraus, dass die gesuchstellende Partei dem Gericht einen definitiven oder provisorischen Rechtsöffnungstitel vorlegt. Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder einer gleichgestellten Urkunde, so kann die gesuchstellende Partei definitive Rechtsöffnung verlangen (Art. 80 SchKG). Vollstreckbar sind nur *hoheitliche* Entscheide, wobei diese unter anderem von schweizerischen Zivil-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsgerichten stammen können (BSK SchKG-STAEHELIN, Art. 80 N 5 und 116). Ob ein vollstreckbarer Titel vorliegt, prüft das Gericht von Amtes wegen (BSK SchKG-STAEHELIN, Art. 84 N 50).

2.3. Ganz allgemein gilt, dass Entscheide von paritätischen Kommissionen grundsätzlich gestützt auf einen Gesamtarbeitsvertrag keine *hoheitlichen* Verfüg-

gungen darstellen. Davon wird selbst dann ausgegangen, wenn der Gesamtarbeitsvertrag vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt wurde, zumal das AVEG keine parastaatlichen Befugnisse verleiht. Ein Entscheid einer paritätischen Kommission bleibt letztlich eine private Mitteilung ohne andere Rechtswirkung als sie jeder Mahnung zukommen könnte (BSK SchKG-STAEHELIN, Art. 80 N 117; ANDREAS STREIFF/ADRIAN VON KAENEL/ROGER RUDOLPH, Arbeitsvertrag Praxiskommentar zu Art. 319 - 362 OR, 7. Aufl., Art. 357b N 5; CHRISTOPH HÄBERLI, Verfahrensfragen im Zusammenhang mit Gesamtarbeitsverträgen, in: ArbR 2007, S. 50; CHRISTOPH SENTI, Lohnbuchkontrollen bei allgemeinverbindlichen GAV und NAV: praktische Probleme und Abgrenzungsfragen, in: AJP 2010, S. 28).

2.4. Gemäss Rechtsprechung und Lehre ist es hingegen möglich, dass ein Gesamtarbeitsvertrag zur Beilegung von (Kollektiv-)Streitigkeiten ein Schiedsgericht vorsieht, dessen Entscheide als Schiedssprüche gemäss ZPO und damit als definitive Rechtsöffnungstitel qualifiziert werden können. Ruft ein von einer paritätischen Kommission z.B. zur Zahlung einer Konventionalstrafe verpflichteter Unternehmer das im Gesamtarbeitsvertrag vorgesehene Schiedsgericht an, kann sein Verhalten als Einlassung gewertet werden (BGer 5A_877/2014 vom 5. Oktober 2015 E. 4.3; CHRISTOPH HÄBERLI, Verfahrensfragen im Zusammenhang mit Gesamtarbeitsverträgen, in: ArbR 2007, S. 51).

2.5. Die Gesuchstellerin bringt in ihrem Gesuch vor, dass sich die Gesuchgegnerin mit der Anrufung des Vorstands der PLK im Schweizerischen A._____gewerbe als Rekursinstanz vor diesem eingelassen habe, weshalb dessen definitiver Beschluss vom 19. Juni 2017 die Wirkung eines rechtskräftigen und vollstreckbaren gerichtlichen Entscheids zukomme (act. 1 S. 4 Rz. 3 und S. 6 Rz. 15). In der von der Gesuchstellerin hierfür zitierten Rechtsprechung (siehe act. 1 S. 6 Rz. 15) wurde dem als Rekursinstanz amtierenden beruflichen Schiedsgericht die Qualität eines Schiedsgerichts zugesprochen. Dies ist jedoch nicht per se der Fall. Zu den zentralen Grundwerten der Schiedsgerichtsbarkeit zählen die Begriffe der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (BSK ZPO-WEBER-STECHER, Art. 367 N 12 m.w.H.). Ein Schiedsspruch kann einem Urteil eines ordentlichen Gerichts daher nur dann gleichgesetzt werden, wenn das Schiedsgericht Gewähr

für eine *unabhängige* und *unparteiische* Rechtsprechung leistet (Art. 30 Abs. 1 BV; ZK OR-STAEHELIN/VISCHER, Art. 357a Rz. 93; BK OR-STÖCKLI, Art. 357a N 94). Abzustellen ist dabei auf den Grad der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der im Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen Rekursinstanz (BGE 125 I 389 E. 4a; Entscheidbesprechung bei CHRISTOPH LEUENBERGER, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Zivilprozessrecht in den Jahren 1999 und 2000 - veröffentlicht in den Bänden 125 und 126, in: ZBJV, 2001 [137], S. 870).

2.6. Die Gesuchstellerin war im Rekursverfahren selber Partei, wobei deren Vorstand als Rekursinstanz über die Streitigkeit definitiv entschied. Der Interessenskonflikt ist in diesem Fall offensichtlich, weshalb von Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht die Rede sein kann. Der Vorstand der PLK im Schweizerischen A._____gewerbe erfüllt damit die Anforderungen an ein unabhängiges und unparteiliches Schiedsgericht nicht, womit dessen Entscheid als Rechtsöffnungstitel nicht in Betracht fällt. Das vorliegende Rechtsöffnungsgesuch ist folglich mangels Rechtsöffnungstitels abzuweisen.

Bei diesem Ausgang kann offen bleiben, ob sich die Gesuchsgegnerin auf das Rekursverfahren eingelassen hat oder ob deren geltend gemachten und von der Gesuchstellerin im Gesuch als "allgemein gehaltenen, pauschalen Floskeln" bezeichneten Einwendungen einer Einlassung entgegengestanden hätten (act. 1 S. 4 Rz. 3).

3.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen und es ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 48 GebV SchKG, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gesuchsgegnerin war nicht anzuhören. Eine Parteientschädigung steht ihm nicht zu.

Es wird erkannt:

1. Das Rechtsöffnungsgesuch in
Betreibung Nr. ..., Betreibungsamt

Zahlungsbefehl vom 21. März 2018,
wird abgewiesen.

2. Die Spruchgebühr von Fr. 400.– wird der Gesuchstellerin auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsgegnerin unter Beilage des Gesuchsdoppels samt Beilagen, und an das genannte Betreibungsamt.
4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert *10 Tagen* von der Zustellung an unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Eingaben und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Die Gerichtsschreiberin: